

Wasserversorgungs-Reglement vom 30. September 2008

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	2
2. Organisation und Verwaltung	2
3. Zuständigkeiten und Aufgaben	3
4. Wasserversorgungsanlagen	4
5. Hausanschlussleitungen	5
6. Hausinstallationen	7
7. Wasserabgabe	8
8. Verbrauchsmessung	10
9. Finanzierung	11
10. Gebühren	12
11. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen	15
Anhang	16

- Verabschiedet durch den Gemeinderat am 30. September 2008.
- Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2008.
- Inkraftsetzung am 1. Oktober 2009.

Sprachregelung

Nach Möglichkeit wird bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen auch auf Personen des anderen Geschlechts.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.1 Zweck und Geltungsbereich

Durch dieses Reglement wird die Planung, der Bau, der Betrieb, der Unterhalt und die Erneuerung sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehung zwischen der Gemeinde, nachfolgend auch Wasserversorgung genannt, und den Grundeigentümern / Bezüglern festgelegt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Art. 1.2 Sprachform

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Wasserversorgungsreglements, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.¹

Art. 1.2 Versorgungsgebiet

¹ Die Gemeinde stellt die Wasserversorgung innerhalb ihres Gemeindegebiets sicher. Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Zonenplan) besteht eine Versorgungspflicht nur soweit dies verhältnismässig und der Gemeinde zumutbar ist.

² Sie kann auch Wasser abgeben für Liegenschaften oder Teilgebiete in anderen Gemeinden. Ebenso kann sie Liegenschaften bzw. Teilgebiete in der eigenen Gemeinde durch Nachbarversorgungen beliefern lassen. Die Abgabe / der Bezug wird durch Lieferungsverträge zwischen den beteiligten Wasserversorgungen geregelt.

Art. 1.3 Rechtsverhältnis

Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Grundeigentümern / Bezüglern sowie Dritten (Installateure usw.) untersteht dem öffentlichen Recht.

2. Organisation und Verwaltung

Art. 2.1 Rechtsform

¹ Die Wasserversorgung ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechts und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderats.

² Dieser ist für die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung zuständig.

Art. 2.2 Beizug von Fachleuten

Für die Behandlung von Geschäften kann der Gemeinderat Fachleute beiziehen.

3. Zuständigkeiten und Aufgaben

Art. 3.1 Allgemeine Aufgaben der Gemeinde

- ¹ Die Wasserversorgung liefert Trinkwasser in einwandfreier Qualität, unter genügendem Druck und in ausreichender Menge zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken unter Berücksichtigung der Grundsätze einer nachhaltigen Entwicklung.
- ² Sie versorgt damit die Haushalte, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe sowie die Landwirtschaft zu den Bedingungen dieses Reglements und der zugehörigen Gebührenordnung.
- ³ Die Gemeinde erstellt, betreibt, erweitert, ändert und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und nach den anerkannten Regeln der Technik.
- ⁴ Sie führt einen Leitungskataster und erstellt einen Wasserversorgungs-Übersichtsplan (inkl. Darstellung der Hydranten und der Gebäude mit Sprinkleranlagen). Sie führt diese Dokumente laufend nach.
- ⁵ Die Gemeinde erarbeitet ein generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP), ein Konzept über die Trinkwasserversorgung in Notlagen sowie ein Qualitätssicherungssystem gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des Fachverbands (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches, SVGW). Diese Unterlagen werden periodisch, in der Regel mit der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung ergänzt und nachgeführt.
- ⁶ Die Gemeinde koordiniert die Bauvorhaben, die auf öffentlichem Grund geplant sind.
- ⁷ Sie hält die Lieferverträge mit Nachbargemeinden und Dritten ein.

Art. 3.2 Zuständigkeit der Gemeindeversammlung

- ¹ Genehmigung des Wasserversorgungs-Reglements, dessen Änderungen, Ergänzungen und Revisionen.
- ² Kreditbeschluss und Rechnungsgenehmigung für Vorhaben der Wasserversorgung, welche die finanzielle Kompetenz des Gemeinderats überschreiten und nicht unter gebundene Ausgaben fallen.

Art. 3.3 Aufgaben des Gemeinderats

- ¹ Gemäss Art. 2.1 Abs. 2 ist der Gemeinderat für die Wasserversorgung zuständig. In dieser Funktion löst er alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Wasserversorgung, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung fallen.
- ² Er sorgt vor allem dafür, dass die allgemeinen Aufgaben der Gemeinde gemäss Art. 3.1 erfüllt werden.
- ³ Im Speziellen werden dem Gemeinderat die folgenden Aufgaben und Befugnisse übertragen:
 - Antragstellung betreffend Art. 3.2 an die Gemeindeversammlung.
 - Festsetzung von Beiträgen, Gebühren und Tarifen im Rahmen dieses Reglements.
 - Wahl, Besoldung und Ausbildung des Brunnenmeisters und dessen Stellvertreters sowie Erstellung deren Pflichtenhefte.
 - Bewilligung von Wasseranschlussgesuchen.
 - Umfassende Information der Konsumenten über die Qualität des Trinkwassers gemäss den geltenden Vorschriften.
 - Erarbeitung und Abschluss von Wasserlieferungsverträgen.

**Art. 3.4 Aufgabe des
Brunnenmeisters**

¹ Die Überwachung der Wasserversorgungsanlagen wird dem Brunnenmeister übertragen. Im Übrigen ist seine Tätigkeit in einem Pflichtenheft festgelegt.

² Der Brunnenmeister steht unter Aufsicht des Gemeinderats.

4. Wasserversorgungsanlagen

**Art. 4.1 Generelles Wasserver-
sorgungsprojekt**

¹ Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund des GWP erstellt.

² Der Ausbau des Wasserleitungsnetzes erfolgt innerhalb der Bauzonen nach Massgabe des Erschliessungsplanes; ausserhalb von diesen nach Bedürfnis und Wirtschaftlichkeit.

Art. 4.2 Versorgungsanlagen

Die Versorgungsanlagen umfassen alle für die Gewinnung, Förderung, Speicherung und Verteilung notwendigen Leitungen und Anlagen (inkl. Fernwirkanlage und Betriebswarte).

Art. 4.3 Leitungsnetz

¹ Das öffentliche Leitungsnetz zur Verteilung umfasst die Hauptleitungen und die gemeindeeigenen Versorgungsleitungen sowie die Hydranten.

² Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, von denen aus die Versorgungsleitungen gespeist werden. In der Regel zweigen keine Hausanschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Groberschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des GWP erstellt.

³ Versorgungsleitungen (in der Regel Innendurchmesser ≥ 125 mm) sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, an die Hausanschlussleitungen und Hydranten angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

**Art. 4.4 Erstellung der
Leitungen**

Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW auszuführen.

Art. 4.5 Hydranten

¹ Die Hydranten werden gemäss den Richtlinien der Gebäudeversicherung erstellt. Anzahl und Standorte sind im Einvernehmen mit dem Kommandanten der Feuerwehr festzulegen.

² Die Hydranten werden der Feuerwehr uneingeschränkt zur Verfügung gestellt. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

³ Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder privaten Zwecken bedarf es der Bewilligung der Wasserversorgung.

⁴ Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparatur der Hydranten. Sie kann diese Arbeiten fachkundigen Dritten übertragen.

⁵ Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. In diesen Fällen werden die Standorte nach Möglichkeit in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt.

⁶ Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Das Ablagern von Material und das Parkieren von Fahrzeugen bei Hydranten ist deshalb verboten.

⁷ Für das Bemalen der Hydranten bedarf es einer Bewilligung des Gemeinderats.

Art. 4.6 Betätigen von Hydranten und Schiebern

Das Öffnen von Hydranten, das Entlüften und Entleeren von Leitungen sowie das Umstellen von Schiebern und Klappen ist Unbefugten verboten.

Art. 4.7 Öffentliche Laufbrunnen

¹ Der Betrieb der öffentlichen Brunnen, deren Leitungen und Quelfassungen unterstehen der Wasserversorgung, welche auch die Unterhalts- und Erneuerungskosten trägt.

² Die Brunnenanlagen dienen der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Art. 4.8 Beanspruchung von Privatgrund

Jeder Grundeigentümer ist gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren, und er gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund. Die Standortwünsche des Grundeigentümers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Art. 4.9 Übernahme von privaten Versorgungsleitungen und Hydranten

¹ Auf Gesuch hin kann die Gemeinde mit Beschluss private Versorgungsleitungen und Hydranten übernehmen. Die zu übernehmenden Versorgungsleitungen und Hydranten haben dem Stand der Technik zu entsprechen.

² Die Eigentumsübertragung erfolgt unentgeltlich.

5. Hausanschlussleitungen

Art. 5.1 Definition

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.

Art. 5.2 Erstellung

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung bestimmt, wobei nach Möglichkeit auf die Interessen des Bezügers Rücksicht genommen wird. Die Wasserversorgung kann auch Fachleute zur Beratung beiziehen.

Art. 5.3 Ausführung

¹ Die Hausanschlussleitungen dürfen nur durch Firmen erstellt werden, die über eine Installationsbewilligung der Gemeinde verfügen.

² Die Fertigstellung der Hausanschlussleitung ist der Abteilung Tiefbau vor der Eindeckung des Leitungsgrabens zur Abnahme und Einmessung zu melden.

- Art. 5.4 Technische Vorschriften**
- ¹ Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.
 - ² Jede Hausanschlussleitung ist mit einem Absperrschieber zu versehen. Dieser ist möglichst nahe bei der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund einzubauen.
 - ³ Terrainveränderungen (Aufschüttungen) und das Überstellen von erdverlegten Leitungen mit Bauten aller Art und tief wurzelnden Pflanzen sind verboten. Gegebenenfalls sind bestehende Leitungen vor Inangriffnahme der Bauarbeiten in Absprache mit der Wasserversorgung zu sichern oder zu verlegen. Allfällige Schäden sind in jedem Falle durch den betreffenden Grundeigentümer zu übernehmen.
- Art. 5.5 Durchleitungsrechte**
- Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter und deren vertragliche Regelung ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht ist auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch einzutragen.
- Art. 5.6 Eigentumsverhältnisse der Anschlussleitung**
- ¹ Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung, alle übrigen Teile im Eigentum des Grundeigentümers.
 - ² Bei gemeinsamen Anschlussleitungen ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung der Anschlussleitung Sache der Anschliessenden. Allfällige Dienstbarkeiten können auf Verlangen Beteiligter ins Grundbuch eingetragen werden lassen.
- Art. 5.7 Unterhalt**
- ¹ Die Hausanschlussleitungen werden durch die Wasserversorgung oder durch deren Beauftragte unterhalten und erneuert.
 - ² Auf öffentlichem Grund werden die gesamten Kosten für Erneuerung, Wartung und Unterhalt der Hausanschlussleitungen durch die Wasserversorgung getragen. Während der ersten zwei Jahre von der Abnahme an gehen auch die Reparaturkosten für das Zuleitungsstück im öffentlichen Grund zulasten des Grundeigentümers.
 - ³ Im Privatgrund fallen die Kosten ganz zulasten des Grundeigentümers. Die Rechnungsstellung für diese Aufwendungen hat von den Unternehmern direkt an diesen zu erfolgen.
 - ⁴ Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.
- Art. 5.8 Anpassung, Erneuerung**
- Bei Änderung oder Ersatz von Versorgungsleitungen bzw. Hauptleitungen, von welchen direkt Hausanschlussleitungen abzweigen, kann die Wasserversorgung die notwendigen Anpassungen oder falls nötig die Erneuerung von Hausanschlussleitungen verlangen.

Art. 5.9 Stilllegung Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zulasten des Eigentümers von der Versorgungsleitung oder der gemeinsamen Hausanschlussleitung abgetrennt, sofern der Eigentümer nicht schriftlich innert 30 Tagen nach Ankündigung eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zusichert.

6. Hausinstallationen

- Art. 6.1 Definition** Hausinstallationen sind alle dem Bezug von Wasser dienenden Anlagen nach der ersten Gebäudeeinführung, davon ausgenommen ist der Wassermesser.
- Art. 6.2 Eigentumsverhältnisse** Die Hausinstallationen sind Eigentum der Grundeigentümer.
- Art. 6.3 Erstellung** Der Wasserbezüger hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Die Hausinstallationen dürfen nur durch Installateure, die sich über das nötige Fachwissen ausweisen können, erstellt, verändert oder unterhalten werden. Alle Installationsarbeiten sind der Wasserversorgung zu melden.
- Art. 6.4 Abnahme** Eine Abnahme der Hausinstallation findet in der Regel nicht statt. Die Wasserversorgung ist aber berechtigt, Kontrollen durchzuführen. Die Wasserversorgung übernimmt aber mit oder ohne solche Kontrollen keine Gewähr und Haftung für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.
- Art. 6.5 Kontrolle, Zutritt** Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.
- Art. 6.6 Technische Vorschriften** Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW verbindlich.
- Art. 6.7 Unterhalt**
- ¹ Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlage zu sorgen.
 - ² Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.
- Art. 6.8 Wasserbehandlungsanlagen**
- ¹ Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden.
 - ² Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des behandelten Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

- Art. 6.9 Privatversorgung bzw. Grau- / Regenwasser-nutzung** Verfügt ein Wasserbezüger zusätzlich über eigenes Wasser oder nutzt er Grau- / Regenwasser (z.B. für Toilettenspülung und / oder Wäsche waschen), so dürfen zwischen diesen Systemen und jenem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindungen oder Umstellmöglichkeiten hergestellt werden.
- Art. 6.10 Änderung der Druckverhältnisse** Werden im öffentlichen Versorgungssystem Ausbauten getätigt oder Umstellungen vorgenommen, welche die Druckverhältnisse massgebend verändern und Anpassungen an der Hausinstallation bedingen (Einstellung des Druckreduzierventils), werden die notwendigen Arbeiten auf Kosten der Wasserversorgung ausgeführt.
- Art. 6.11 Meldepflicht** Die Nutzung von Eigenwasser und / oder Grau- / Regenwasser im Haushalt muss der Gemeinde gemeldet werden.

7. Wasserabgabe

- Art. 7.1 Umfang der Wasserlieferung**
- ¹ Die Wasserversorgung liefert in der Regel zu jeder Zeit Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität. Vorbehalten bleibt Art. 7.2.
 - ² Sie ist aber nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezüger grossen Brauchwassermengen abzugeben (z.B. für die Bewässerung, für Kühlzwecke, für Fabrikations- und Reinigungsprozesse usw.), wenn dies die Belieferung der Normalbezüger einschränkt. Die Wasserabgabe für Haushaltzwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe (Alters- und Pflegeheime) geht anderen Verwendungszwecken vor, ausser in Brandfällen.
 - ³ Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Beschaffenheit des Trinkwassers (z.B. Härte, Salzgehalt, Temperatur usw.) sowie einen konstanten Druck einzuhalten.
- Art. 7.2 Einschränkung der Wasserabgabe**
- ¹ Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen:
 - im Falle höherer Gewalt (z.B. in Notlagen und im Brandfall)
 - bei Betriebsstörungen
 - bei Wasserknappheit
 - bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten
 - bei Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen
Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Benützungsgebühr.
 - ² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezüger rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel während der Normalarbeitszeit ausgeführt.
- Art. 7.3 Anschlussgesuch**
- ¹ Für jeden Neuanschluss und die Erweiterung oder Änderung der Wasserinstallationen ist der Wasserversorgung ein Gesuch im Doppel mit den verlangten Unterlagen einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und der Verordnung über die Abwassergebühren.

² Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

³ Die Tatsache des Wasserbezuges gilt als Beginn des Bezugsverhältnisses und als Anerkennung des vorliegenden Reglements und der jeweils gültigen Vorschriften und Tarife.

⁴ Wasserbezüger im Sinne dieses Reglements ist der Grundeigentümer oder der Baurechtsinhaber.

Art. 7.4 Haftung der Wasserbezüger

¹ Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt.

² Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 7.5 Wasserableitungsverbot

Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgegeben werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe an Mieter und Pächter in der mit der Hausanschlussleitung versorgten Liegenschaft. Als Dritte gelten auch andere Grundstücke des gleichen Eigentümers. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen (ausgenommen Art. 8.7 Abs. 2) oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 7.6 Unberechtigter Wasserbezug

Wer unbefugt Wasser bezieht, hat die Benützungsgebühren gemäss Tarifverordnung zu bezahlen und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 7.7 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Dies gilt auch für den Bezug ab Hydrant.

Art. 7.8 Kündigung des Wasserbezugs

¹ Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung schriftlich mitzuteilen. Der Hausanschluss wird dann auf Kosten des Wasserbezügers innert Wochenfrist vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abgetrennt.

² Die Gebührenpflicht dauert bis zum mitgeteilten Kündigungsdatum, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

Art. 7.9 Anschlusspflicht

Die Bezüger bzw. Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über eine anderweitige einwandfreie Trinkwasserversorgung verfügen.

Art. 7.10 Wasserabgabe für besondere Zwecke

¹ Der Anschluss einer Kühl- bzw. Klimaanlage oder Sprinkleranlage sowie eines Feuerlöschpostens ist bewilligungspflichtig.

² Dach- und Fensterberieselungen sind grundsätzlich verboten.

³ Jeder Anschluss eines privaten Bassins, künstlichen Teichs oder Biotops an das Leitungsnetz bedarf einer speziellen Bewilligung. Die Wasserversorgung verlangt zum Zweck der Einsparung von Trinkwasser für Bassins Wasseraufbereitungsanlagen.

⁴ Der Betrieb von Maschinen und Installationen, die lediglich der Ausnützung des Wasserdrucks dienen, ist nicht gestattet.

Art. 7.11 Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen (z.B. Sprinkleranlagen) bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Bezüger. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Art. 7.12 Wasserverluste in Hausinstallationen

Treten in einer Hausinstallation aus irgendwelchen Gründen Wasserverluste auf, so hat der Wasserbezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Wassermesser registrierten Wasserverbrauchs.

Art. 7.13 Wasserabgabe bei extremer Trockenheit

Bei extremer Trockenheit entscheidet der Gemeinderat über die Abgabe von Wasser ab den Hydranten zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen. Im Falle einer solchen Massnahme bestimmt er die Art und Weise des Bezugs (gemessen / frei) und die Höhe des Wasserpreises (pauschal oder pro m³).

8. Verbrauchsmessung

Art. 8.1 Einbau

¹ Die Abgabe und die Verrechnung der Wassermenge erfolgen aufgrund des Verbrauchs. Dieser wird durch einen Wasserzähler festgestellt. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten.

² Pro Hausanschlussleitung bzw. Liegenschaft wird in der Regel nur ein Wassermesser eingebaut. Die Wasserversorgung entscheidet über Ausnahmen.

³ Bei Liegenschaften wie Reihen- und Terrassenhäusern ist für jeden Bezüger ein separater Wasserzähler einzubauen, in Liegenschaften mit Stockwerkeigentum in der Regel nur einer.

Art. 8.2 Standort

¹ Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers, bestimmt. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

² Die Wasserversorgung kann Wassermesser mit Fernmeldung oder Fernübertragung einsetzen. Die Kosten für allfällige elektrische Installationen trägt die Wasserversorgung. Die Energiekosten gehen zu Lasten des Wasserbezügers.

Art. 8.3 Haftung

Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

- Art. 8.4 Technische Vorschriften**
- ¹ Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrorgane einzubauen. Dabei sind die Einbauregeln des Zählerlieferanten (Beruhigungsstrecken vor und nach dem Mengemesser) einzuhalten.
 - ² Die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW sind zu beachten.
- Art. 8.5 Unterhalt, Nacheichung**
- ¹ Auf Kosten der Wasserversorgung werden die Wasserzähler periodisch revidiert.
 - ² Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von Plus oder Minus 5 % bei 10 % Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfällige Reparaturkosten.
- Art. 8.6 Störungen**
- ¹ Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch aus dem Verbrauch eines entsprechenden Zeitraumes vor oder nach dem Defekt berechnet. Eine Korrektur erfolgt höchstens für die letzten 12 Monate.
 - ² Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.
- Art. 8.7 Mehrere Wasserzähler**
- ¹ Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, die Ableseung dieser privaten Zähler zu übernehmen.
 - ² Wenn die Bedingungen für den Bezug von Wasser ohne Abwasser-Benützungsg Gebühr (Ställe, Gärtnereien) erfüllt sind, kann der Einbau eines zusätzlichen Wassermessers beantragt werden. Der Wassermesser wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. Der Einbau erfolgt nach Anweisung der Wasserversorgung. Die Einbaukosten gehen zulasten des Antragstellers. Die jährliche Grundgebühr ist für alle Wassermesser gleich.
- Art. 8.8 Bauwasser**
- Alternativ zur pauschalen Verrechnung können auf besonderen Wunsch gegen Verrechnung der entsprechenden Kosten durch die Wasserversorgung Wassermesser zur Erhebung des Bauwasserverbrauchs eingerichtet werden.

9. Finanzierung

- Art. 9.1 Eigenwirtschaftlichkeit**
- ¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung (Bau, Betrieb, Wartung, Unterhalt, Werterhalt, Abschreibungen, Verzinsungen usw.), einschliesslich der Löschwasserversorgung, muss finanziell selbsttragend sein.
 - ² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem Gemeindegesetz und den zugehörigen Verordnungen und Verfügungen.

- Art. 9.2 Kostendeckung** Für die Kostendeckung stehen der Wasserversorgung die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:
- Anschlussgebühren
 - Benützungsggebühren
 - Wassermessergebühren
 - Bauwassergebühren
 - Zahlungen Dritter (z.B. Beiträge von Bund / Kanton / Gebäudeversicherung / Nachbarversorgungen)
 - Abgeltung betriebsfremder Leistungen
- Art. 9.3 Kostentragung für Hauptleitungen**
- ¹ Die Erstellungskosten der Hauptleitungen trägt die Wasserversorgung. Private können den vorzeitigen Bau von Hauptleitungen durch Übernahme oder Bevorschussung der Kosten finanzieren, sofern dadurch nicht die erschliessungspiangemässe Erschliessung anderer Grundstücke verhindert wird.
- ² Sind Hauptleitungen gleichzeitig Verteilleitungen, so fallen die Nettokosten, höchstens jedoch diejenigen einer 150-mm-Leitung, zulasten der Grundeigentümer im Versorgungsgebiet der betreffenden Leitung.
- Art. 9.4 Kostentragung für Versorgungsleitungen / Hydranten**
- ¹ Die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen und Hydranten tragen nach Abzug allfälliger Subventionen und anderer Beiträge die angeschlossenen Grundeigentümer nach Massgabe des quartierplanlichen Kostenverlegers bzw. privatrechtlicher Vereinbarungen.
- ² Die Gesamtkosten einer Erschliessung (Trink-, Brauch- und Löschwasser) ausserhalb der Bauzonen sind vom Eigentümer des anzuschliessenden Grundstücks zu tragen.
- Art. 9.5 Kostentragung der Hausanschlussleitungen**
- ¹ Sämtliche Erstellungskosten der Hausanschlussleitung sowohl auf öffentlichem als auch auf privatem Grund mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind vom Grundeigentümer zu tragen.
- ² Die Rechnungsstellung für diese Arbeiten hat von den Unternehmern direkt an die Grundeigentümer zu erfolgen.
- Art. 9.6 Betriebsfremde Leitungen** Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgung (Strassen- und Kanalisationsspülungen, öffentliche Bauten und Anlagen) verrechnet die Wasserversorgung die anfallenden Kosten.
- Art. 9.7 Kostenbeteiligung durch Anschluss von Sprinkleranlagen** Sind ausschliesslich wegen des Anschlusses von Sprinkleranlagen Ausbauten des Wasserversorgungsnetzes notwendig, sind Private zur Kostenbeteiligung verpflichtet.

10. Gebühren

- Art. 10.1 Festsetzung** Die Höhe der einzelnen Gebühren wird durch den Gemeinderat per Beschluss festgesetzt.
- Art. 10.2 Anschlussgebühr allgemein** Für den Anschluss eines Grundstücks an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen wird eine Anschlussgebühr erhoben (Einkauf in die bestehende Infrastruktur).

- Art. 10.3 Anschlussgebühr Bemessung**
- ¹ Die Anschlussgebühr berechnet sich aufgrund des Gebäudevolumens gemäss SIA-Norm 416 der angeschlossenen Gebäude. Die Gebühr beträgt CHF 8.45/m³. Die Ansätze sind indexiert. Basis ist der Index der Gebäudeversicherung von 2008 mit 970 %.
- ² In Gewerbebauten, Landwirtschaftsbauten, Bauten der öffentlichen Hand sowie Sportanlagen wird bei hohen Räumen oder Teilen davon das Volumen über einer Raumhöhe von 4,5 m vom Gebäudevolumen gemäss Abs. 1 abgezogen.
- Art. 10.4 Anschlussgebühr Gebührennachzahlung**
- Bei Erweiterungen der Gebäude oder bei Wegfall der Voraussetzung für einen Volumenabzug infolge Raumhöhen grösser als 4,5 m (z.B. Einbau Zwischenboden, Galerie usw.) ist eine Nachzahlung fällig, sofern die Volumenzunahme gemäss SIA-Norm 416 75 m³ übersteigt.
- Art. 10.5 Anschlussgebühr Anrechnung**
- ¹ Werden an Stelle ganz oder teilweise abgebrochener oder zerstörter Gebäude innert 5 Jahren Neubauten errichtet, so finden die Bestimmungen von Art. 10.4 eine sinngemässe Anwendung, sofern die abgebrochenen Bauten an die Wasserversorgung angeschlossen waren.
- ² Bei abgebrochenen Bauten gilt als Gebäudevolumen dasjenige der letzten Schätzung der Gebäudeversicherung. Abgebrochene Bauten mit Erstellungsdatum vor 1965 (Einführung der Anschlussgebühr) werden bei der Berechnung der Anschlussgebühr nicht berücksichtigt.
- ³ Bei neubauähnlichen Umbauten sind die Abs. 1 und 2 sinngemäss anwendbar.
- Art. 10.6 Benützungsgeld allgemein**
- Die jährlich wiederkehrende Benützungsgeld setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen.
- Art. 10.7 Grundgebühr**
- ¹ Die Grundgebühr sollte grundsätzlich die Fixkosten decken, d.h.
- die mengenunabhängigen Kosten
 - Kosten für Zählerablesung, Kundendienst, Rechnungsstellung
 - Kosten für den Löschschutz
- ² Die Grundgebühr soll mindestens einen Viertel des Ertrags der gesamten Benützungsgeld einbringen.
- ³ Die Grundgebühr bemisst sich nach der zonengewichteten Grundstücksfläche.
- ⁴ Die massgebende Bezugsfläche ergibt sich aus der Gebäudegrundfläche, multipliziert mit dem Begrenzungsfaktor gemäss dem Anhang Ziff. 1. Gebäude ohne Versicherungsnummer und Nebengebäude werden nicht berücksichtigt. Die massgebende Bezugsfläche kann nicht grösser sein als die Grundstücksfläche.
- ⁵ Für die Grundgebühr ist die gewichtete Bezugsfläche massgebend. Diese ergibt sich aus der massgebenden Bezugsfläche gemäss Abs. 4, multipliziert mit dem Zonenfaktor gemäss dem Anhang Ziff. 2.
- ⁶ Die Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird, die Liegenschaft aber am Versorgungsnetz angeschlossen ist.

Art. 10.8 Mengengebühr	<p>¹ Die Mengengebühr wird pro bezogene Wassermenge (in m³) erhoben.</p> <p>² Die Mengengebühr soll höchstens drei Viertel des Ertrags der gesamten Benützungsgebühren einbringen.</p>
Art. 10.9 Wassermessergebühr	Pro Wassermesser wird eine jährliche Mietgebühr gemäss Festsetzung des Gemeinderats erhoben.
Art. 10.10 Bauwassergebühr	Für Bauwasser wird eine Gebühr gemäss Festsetzung des Gemeinderats erhoben.
Art. 10.11 Betriebsfremde Leistungen	Die Politische Gemeinde hat der Wasserversorgung für Betriebsfremde Leistungen gemäss Art. 9.6 eine Entschädigung gemäss Festsetzung des Gemeinderats zu vergüten.
Art. 10.12 Sonderleistungen	Sonderleistungen sind nach Aufwand abzugelten.
Art. 10.13 Fälligkeit	<p>¹ Zur Sicherstellung der Kosten der Anschlussgebühr und des Bauwassers kann die Gemeinde vor Baubeginn ein unverzinsliches Baudepositum verlangen. Die definitive Abrechnung erfolgt nach der Schlussabnahme der Bauten.</p> <p>² Die Benützungsgebühr wird jährlich in Rechnung gestellt und auf den 30. September abgerechnet. Es können Teilzahlungen veranlagt werden.</p> <p>³ Zahlungen haben bis spätestens zu dem auf der Rechnung vermerkten Zahlungstermin zu erfolgen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 5 % erhoben.</p>
Art. 10.14 Betreibung / Wassersperre	Ist ein Wasserbezüger mit der Zahlung in Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von 30 Tagen angesetzt, nachher wird die Betreibung eingeleitet. Die Wasserversorgung kann überdies bei fruchtloser Betreibung eine Wassersperre verfügen. Dabei darf aber das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.
Art. 10.15 Gebührenpflichtige Schuldner	<p>¹ Die Gebühren schulden die jeweiligen Eigentümer oder Baurechtsberechtigten der Liegenschaft. Diese haften auch dann, wenn die Verrechnung ausnahmsweise an einen Pächter oder Mieter erfolgt.</p> <p>² Bei Stockwerkeigentum erfolgt die Rechnungsstellung an die Verwaltung der Stockwerkeigentümer. Diese haftet für die Weiterverrechnung (einmalige Gebühren und Benützungsgebühren).</p> <p>³ Bei Handänderungen wird von der Wasserversorgung eine Zwischenablese vorgenommen.</p>

11. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

Art. 11.1 Zuwiderhandlungen

¹ Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement und gegen entsprechende Beschlüsse der zuständigen Behörde können strafrechtlich verfolgt werden.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 11.2 Rechtsmittel

Gegen Beschlüsse des Gemeinderats kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich und begründet beim Bezirksrat Meilen rekurriert werden.

Art. 11.3 Übergangsbestimmung

Bei den Anschlussgebühren ist der Zeitpunkt des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlagen für die Anwendbarkeit von altem beziehungsweise neuem Recht massgebend.

Art. 11.4 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2008 genehmigt und tritt per 1. Oktober 2009 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere das Reglement der Gemeindewasserversorgung vom 5. November 1979, aufgehoben.

Namens der Politischen Gemeinde

Hermann Zangger
Gemeindepräsident

Thomas Kauflin
Gemeindeschreiber

¹⁾ Anpassung durch Gemeinderat anlässlich Teilrevision vom XXX (GR XXX/2019), per XXX.

Anhang

1. Massgebende Bezugsfläche gemäss Art. 10.7 Abs. 4 für alle Zonen	Begrenzungsfaktor	10
2. Gewichtung der Bezugsfläche gemäss Art. 10.7 Abs. 5 für alle Zonen	Zonengewicht	1